Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1928)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1928

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1927.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 15. Mai 1928 wurde die Stelle eines dritten Sekretärs errichtet, welche schon seit 1921 provisorisch besetzt war.

Vom Regierungsrate wurden erlassen Verordnung betreffend die Beiträge aus dem Naturschadenfonds vom 20. April 1928, Verordnung betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 A. und N. G. vom 21. April 1928, Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen vom 21. August 1928, Verordnung über die Verwendung des Ertrages der Moserstiftung vom 28. Dezember 1928.

Die kantonale Armenkommission behandelte in ihrer jährlichen Sitzung vom Dezember die folgenden Geschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds und über vorliegende Beschwerden, Berichterstattung über die Anstaltsbesuche ihrer Mitglieder und Beratung der Motion Oldani betreffend Revision des A. und N. G.

Nachdem im Jahre 1927 die übliche Jugendtagsammlung zugunsten einer Kollekte für die bernische Pestalozzistiftung unterblieben war, erfolgte 1928 die siebente Sammlung für die Jugend. Ein Drittel des Ertrages verblieb wie bisher zu eigener Verfügung der Amtsbezirke für lokale Zwecke der Jugendfürsorge. Der Zentralstelle kamen zu Fr. 61,695, von denen den Erziehungsanstalten Enggistein, Oberbipp, Steinhölzli und Viktoria Wabern je Fr. 10,000 und der in Gründung begriffenen Anstalt für schwachsinnige Kinder im Jura Fr. 20,000 zugewiesen wurden.

Im Berichtsjahre hatten wir Gelegenheit, auch der Frage der Fürsorge für das Alter und der Gründung von Altersheimen in den verschiedenen Amtsbezirken näherzutreten und vorab aus Anlass der Neufestsetzung des Salzpreises die Flüssigmachung von Mitteln zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter zu prüfen. Die weitere Verfolgung dieser Ziele fällt in das nachfolgende Jahr.

Auf den 1. Januar 1929 waren die Beiträge der Burgergüter an die Armenpflege der dauernd Unterstützten

für eine neue fünfjährige Periode in 279 Fällen neu zu bestimmen. Obschon die Materie seit dem Bestehen des A. und N. G. erstmals durch eine Verordnung des Regierungsrates vom Jahre 1928 besonders geregelt wurde, entstanden eine Reihe von Streitigkeiten über die grundsätzliche Frage einer Verpflichtung überhaupt und über die Art und Weise der Berechnung des Beitrages. Von diesen wird eine gewisse Zahl erst nach längern Verhandlungen erledigt werden können.

Durch den Regierungsrat war die Beschwerde eines Kantonsbürgers gegen eine ihm gegenüber unterstützungspflichtige Armenbehörde zu entscheiden, nachdem sie vom Regierungsstatthalter abgewiesen worden war. Zuhanden der Armenbehörden und Armeninspektoren geben wir hiernach die Erwägungen des Entscheides wieder:

In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist festzustellen: § 81 A. und N. G. bestimmt: «Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben oder verfolgen.» Diese Bestimmung fand sich bereits im A. G. von 1857 (§ 52) und ist von dort her ohne jegliche Änderung in das Gesetz von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, dass eine grundsätzliche Diskussion über den Ausschluss eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgefunden hat. Es ist damals nur über die in § 14 ff. A. und N. G. geordnete Unterstützungspflicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahr 1856 hat der Berichterstatter ausgeführt, man dürfe den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung zubilligen; denn was aus einem solchen Recht entstehe, habe man durch die Praxis erfahren. Irgendein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht — auf Armenunterstützung stehe dem einzelnen Menschen nicht zu. Dafür aber, dass der Bedürftige die ihm gebührende Unterstützung erhalte, sei durch die Vorschriften des Gesetzes gesorgt und werde auch weiter gesorgt werden. Früher war ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung anerkannt worden, und dieser Anspruch sollte durch § 52 des Gesetzes von 1857 ausgeschlossen werden (vgl. Flückiger: Die burgerliche Armenpflege, S. 14 ff.). Durch die Bestimmung des § 81 konnte jedoch das Recht eines Armen, sich an die obern Behörden zu wenden, wenn nach seiner Ansicht die untere Behörde ihre sich aus dem Armengesetz ergebenden Pflichten nicht erfüllt, nicht aufgehoben werden. Dieses Recht ist dem einzelnen Bürger durch das in der Verfassung festgelegte Petitionsrecht (Art. 78 Kantonsverfassung) gewährleistet. Die Behörde, bei der die Petition eingereicht wird, ist zu deren materieller Behandlung allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet. Ergibt sich jedoch aus dem Inhalt, dass eine untergeordnete Instanz ihre Pflicht nicht erfüllt, so muss sie von Amtes wegen die nötigen Massnahmen treffen. Gegenüber Gemeinden ist ein solches Vorgehen übrigens in Art. 60 des Gemeindegesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Auf dieser Ansicht beruht auch der Entscheid der Armendirektion in Sachen Burkhard, MbVR XIII Nr. 95. Die Praxis ist noch weitergegangen und hat dem Armen ausdrücklich ein Beschwerderecht gegen die Armenbehörde gewährt (vgl. MbVR XIX Nr. 82). Diese Praxis ist durchaus berechtigt. Sie stützt sich theoretisch darauf, dass der Bürger ein Recht auf die gesetzmässige Verwaltung, den ordnungsgemässen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses Recht, ein sogenanntes Reflexrecht, hat er durch Beschwerde geltend zu machen. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut von § 81 A. und N. G., der nur eigentliche Klagen auf Ausrichtung von Armenunterstützung ausschliessen wollte und der Zweck der Vorschrift, wie er vom Referenten anlässlich des Erlasses des Gesetzes von 1857 umschrieben worden ist. Für die Zulässigkeit der Beschwerde spricht auch der Wortlaut von Art. 63 des Gemeindegesetzes, der eine Beschwerde gegen alle Verfügungen der Gemeindebehörden vorsieht, soweit nicht bestimmt umschriebene Ausnahmen festgelegt sind. Ausgenommen ist jedoch nur das Steuer- und das Vormundschaftsrecht, nicht aber das Armenrecht. Wenn man daher auch annehmen wollte, die Vorschrift des § 81 A. und N. G. von 1897 habe sich in ihrem massgebenden deutschen Wortlaut auch auf Beschwerden bezogen, so wäre sie heute durch die später erlassene allgemeine Bestimmung des Art. 63, Abs. 2, des Gemeindegesetzes von 1917 zu ergänzen. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, dass durch den Entscheid der Aufsichtsbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorgeschrieben werden soll. Es genügt, wenn die angefochtene Art der Unterstützung als ungenügend bezeichnet und die Gemeinde angewiesen wird, den Beschwerdeführer in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen.

Da Klagen eingegangen waren, von Armenbehörden seien Personen genannt worden, welche zum Schaden einer richtigen Armenpflege bei Informationen zur Versorgung oder Wegnahme von Pfleglingen ungünstige Auskunft erteilt hatten, sahen wir uns veranlasst, die Armenbehörden aufzufordern, Berichterstattungen über Pflegeplätze und Armenfälle diskret zu behandeln. Vom Regierungsrate wurden 2 Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden und 22 Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen von unterstützungspflichtigen Familienangehörigen und von der Armendirektion 12 Streitigkeiten betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten entschieden.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

	1927 Fr.	1928 Fr.
Verwaltungskosten . . .	127,063.85	136,197.05
Kommission und Inspektoren	69,601.27	71,348.15
Armenpflege	6,821,954.62	6,924,158.84
Bezirksverpflegungsanstalten.	84,325.—	86,225.—
Bezirkserziehungsanstalten	70,000.—	70,000.—
Staatliche Erziehungsanstalten.	289,503.09	288,505.85
Verschiedene Unterstützungen	96,039.60	90,005.39
	7,558,487.43	7,666,440.28

Die Vermehrung der Ausgaben ist mit rund 108,000 Franken wesentlich geringer als in den Vorjahren und betrifft wiederum hauptsächlich die eigentliche Armenpflege. Von diesen Kosten fallen in Betracht:

	1927 Fr.	1928 Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	2,582,401.67	2,465,719.06
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte	1,340,308.59	1,378,397.81
3. Unterstützungen ausser Kanton	1,375,315.79	1,310,019.32
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A. und N. G.. . .	1,323,928.57	1,570,022.65

Die Beiträge für dauernd Unterstützte sind zurückgegangen. Es ist dies die Folge davon, dass wir, was bisher nicht geschah, die Vorschrift von § 41 A. und N. G. zur Anwendung brachten, wonach der Staatsbeitrag für dauernd unterstützte Erwachsene, welche nicht in Anstalten verpflegt werden, nach einem Durchschnittskostgelde zu berechnen ist, welches sich im Verhältnis der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten des Vorjahres zur Zahl der betreffenden dauernd Unterstützten ergibt.

Die Ausgabenvermehrung für die vorübergehend Unterstützten von zirka Fr. 38,000 wäre erheblich grösser, wenn nicht durch die Verordnung vom 24. April 1928 eine gewisse Einschränkung für die Ausrichtung des Staatsbeitrages an die Aufwendungen der Gemeinden, welche sie bisher auf Grund von § 53, 54 A. und N. G. als staatsbeitragsberechtigt in Anrechnung brachten, eingeführt worden wäre. Diejenigen Fürsorgeeinrichtungen, welche als staatsbeitragsberechtigt anerkannt werden können, wurden in einem besondern Beschlusse des Regierungsrates festgelegt, wobei immerhin die bisherige Praxis in weitgehender Weise festgehalten wurde. Im weitern führten wir die Neuerung ein, nicht nur die Rechnungen der Gemeinden, sondern auch ihre Rechnungsbelege nachzuprüfen. Diese und andere Massnahmen zeitigten wohl eine Einsparung von zirka 140,000 Franken. Anderseits sind jedoch die Ausgaben der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre um Fr. 328,115 gestiegen, so dass wiederum der übliche Staatsbeitrag von dieser Summe, durchschnittlich über 50 % (40 bis 60 %), geleistet werden musste. In Betracht fiel ferner ein auf neue Rechnung übergetragener Ausgabenüberschuss des Vorjahres von Fr. 22,541.20. Die Mehraufwendungen der Gemeinden im Jahre 1927 führen wir zu einem guten Teil auf die Wirkungen der landwirtschaftlichen Krisis zurück.

Befriedigt können wir sein von den Ergebnissen der auswärtigen Armenpflege, die einen Minderaufwand von zirka Fr. 65,000 verlangte. Aus der Darstellung sub III Auswärtige Armenpflege hiernach ist ersichtlich, dass die Aufwendungen in Nichtkonkordatskantonen Fr. 1,026,498 betrugen gegenüber Fr. 1,067,570 im Vorjahre, in Konkordatskantonen Fr. 355,295 gegenüber Fr. 286,466 im Vorjahre. Zugenommen haben aber auch die Beträge, welche wir als Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen aller Art einbringen konnten: Fr. 282,125 gegenüber Fr. 230,233 im Vorjahre.

Eine grosse Mehrausgabe von zirka Fr. 250,000 verursachten die Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A. und N. G. durch die dem Staat auffallende Armenpflege der aus andern Kantonen heimgekehrten verarmten Berner. Diese Mehrausgabe ist im wesentlichen entstanden aus der Vermehrung dieser Unterstützungsfälle in Ver-

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1921.

Jahr	Bürgerliche Armenpflege [1]		Örtliche Armenpflege [2]				Auswärtige Armenpflege [3]	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1921	1605	871,376	25,911	8,147,335	1,128,390	3,741,048	1,707,538	5,766,411	5,715,240	1921
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1928 erst im Jahre 1929 erfolgt.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die bürgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

bindung mit Erhöhungen der Kostgelder verschiedener Anstalten. So haben die grossen Armenverpflegungsanstalten eine Erhöhung vorgenommen: Riggisberg von Fr. 365 auf Fr. 450, Frienisberg von Fr. 360 auf Fr. 420, Dettenbühl von Fr. 365 auf Fr. 450, ferner die stadtbernische Armenanstalt Kühlewil, verschiedene Erziehungsanstalten und Krankenanstalten. Stark gestiegen ist insbesondere die Zahl der in Irrenanstalten versorgten heimgekehrten Berner (705 gegen 647 im Vorjahr). Erheblich fallen auch in Betracht die vermehrten Ansprüche bei den Pflegegeldern für Unterstützte in Privatpflege.

Die Armendirektion hatte 1928 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1927	1928
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte . .	1,292	1,324
Stipendien	203	214
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	1,056	352
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	357	439
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3,509	2,964
Konkordatsfälle im Kanton	1,395	1,515
Berechnung der Burgergutsbeiträge	—	279
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton .	5,486	4,302
Konkordatsfälle ausser Kanton . . .	2,703	2,967
Unterstützungsfälle im Kanton . . .	4,168	4,330
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	41,391	48,402
Konkordatsfälle	13,363	13,496

Auf 1. Januar 1928 führen folgende Gemeinden bzw. Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier. Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret,
Delsberg:	Delsberg.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

Auf 1. Januar 1929 traten die Gemeinden Bévilard, Malleray und Safnern zur örtlichen Armenpflege über.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1928 13,689 Personen, und zwar 5514 Kinder und 8175 Erwachsene, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,605) 84. Von den Kindern sind 4728 ehelich und 786 unehelich, von den Erwachsenen 3648 männlich und 4527 weiblich, 5036 ledig, 1128 verheiratet und 2011 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	871	in Anstalten,
	2724	bei Privaten verkostgeldet,
	1919	bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4531	in Anstalten,
	1480	bei Privaten verkostgeldet,
	2147	in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 2007 Kinder (2143). Eingelangte Patronatsberichte 1596 (1696). Von diesen Kindern kamen

in Berufslehre	365
in Stelle	1020
in Fabrik	139
in Anstalten.	43
unbekannten Aufenthalts	16
auf dem Etat verblieben	13
Totalbetrag der Sparhefteinlagen	Fr. 161,721.60.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.

	1927 Zahl	1928 Zahl	Kosten 1928 Fr.	
Zürich	—	614	187,151.60	
Waadt	—	815	213,345.75	
Neuenburg	—	836	216,819.30	
Genf	—	336	86,805.40	
Freiburg	—	274	59,168.75	
St. Gallen	—	153	36,210.45	
Thurgau	—	115	30,462.65	
Baselland	—	101	24,692.98	
Schaffhausen	—	78	12,931.90	
Glarus	—	6	1,975.—	
Zug	—	9	2,490.20	
Appenzell A.-Rh.	—	11	3,932.26	
Unterwalden	—	6	707.40	
Wallis	—	20	6,050.75	
	4,692	3,374	882,744.39	
Berner im Auslande	794	928	135,806.07	
Besoldungen und Auslagen der Auswärtigen Korrespondenten	—	—	7,948.30	Fr.
	5,486	4,302		1,026,498.76

Anmerkung: Von 1928 hinweg bedeutet eine Familie nur einen Fall, früher wurde jedes weitere besonders unterstützte Familienglied auch gezählt.

B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle)	2,703	2,967	—	355,295.53
	8,189	7,269	—	1,381,794.29

2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G. (C 2 *b*).

	1927 Zahl	1928 Zahl	Kosten 1928 Fr.	
Privat- und Selbstpflege	1,754	1,869	459,167.71	
Irrenanstalten	647	705	618,327.50	
Armenanstalten	752	736	281,611.05	
Staatliche Erziehungsanstalten	142	149	45,654.50	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	75	91	28,922.95	
Anormale und Blinde	83	102	47,251.05	
Epileptische	47	48	26,063.40	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	166	148	113,234.55	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten	231	318	67,748.55	
Diverse Unterstützungen	128		21,821.46	
Arbeits- und Besserungsanstalten	84	112	21,779.60	
Heimgekehrte Auslandberner	35	28	37,440.77	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	24	24	11,349.80	
	4,168	4,330		1,780,372.89
				3,162,167.18
Hiervon ab: Verwandtenbeiträge			49,334.90	
Rückerstattungen von Unterstützten und andern Privaten			173,048.96	
Rückerstattung nicht verwendeter Unterstützungen			8,275.60	
Rückerstattung von unterstützungspflichtigen Behörden			2,834.70	
Bundesbeiträge für Auslandberner			48,631.05	
				282,125.21
			Total	2,880,041.97

Zu den Unterstützungsfällen im Kanton Genf möchten wir erwähnen, dass seinerzeit durch ein Urteil des Bundesgerichtes entschieden worden ist, Bürger anderer Schweizerkantone, welche ohne Wohnsitz im Kanton Genf zu haben aus dem Auslande dort eintreffen und wegen Krankheit sofort in Spitalpflege genommen werden, seien auf Rechnung ihres Heimatkantons zu verpflegen, auch wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 nicht transportfähig sind. Diese Fälle ereignen sich im Laufe eines Jahres oft und erfordern immer einen erheblichen finanziellen Aufwand, weil ein Pflegegeld von täglich Fr. 5 bezahlt werden muss. Nicht nur wir, sondern auch die Behörden in Genf betrachten es als unbillig und unmenschlich, solche Kranke von ihrem Wohnorte, besonders wenn er sich nicht in weiter Entfernung von Genf befindet, nicht dort selbst zu verpflegen, sondern nach der Schweiz zu schicken. Wir haben deshalb Anlass genommen, bei der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Frage zu stellen, ob nicht Abhilfe geschaffen werden könne. Aus ihrer Antwort geht hervor, dass mit Frankreich nur unentgeltliche Verpflegung von Geisteskranken und verlassenen Kindern vereinbart ist. Der Abschluss eines neuen allgemeinen Fürsorgeabkommens der Schweiz mit Frankreich steht wohl in Diskussion, doch scheint eine Einigung über dessen Bestimmungen in nächster Zeit noch nicht möglich zu sein. Dagegen ist der Abschluss eines weitgehenden Fürsorgeabkommens mit Deutschland in Vorbereitung. Gegen Ende des Jahres hat hierfür eine vom Justizdepartement einberufene Konferenz der kantonalen Armendirektoren stattgefunden. Die Verhandlungen sind indessen noch nicht abgeschlossen.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Gewährung von Stipendien durch die Direktionen des Armenwesens und des Innern wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 12. Oktober 1928 für die Zukunft in folgender Weise geregelt:

1. Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Berufserlernung werden gestützt auf § 91 A. und N. G. und die Verordnung des Regierungsrates vom 18. Juli 1904, ergänzt durch die vom 25. Juli 1924, von der Armendirektion bewilligt, wenn die Jünglinge und Mädchen oder ihre unterstützungspflichtigen Familienangehörigen bereits von der Armenpflege der dauernd oder der vorübergehend Unterstützten unterstützt worden sind.

Das Stipendium wird entrichtet, wenn nach dem Lehrvertrag ein Lehrgeld bezahlt wird, und nach diesem berechnet. Die Ausgaben sind in einem Anhang zur Spendkassarechnung aufzuführen.

Ausgaben für Kostgelder, wenn der Lehrling nicht beim Lehrmeister Kost und Logis hat, und für Kleideranschaffungen sind in der Spendkassarechnung (Erwachsene) zu verrechnen.

2. Stipendien an die Berufslehre von bedürftigen Lehrlingen und Lehrtöchtern werden gemäss § 29, lit. *a*, des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 von der Direktion des Innern ausgerichtet, wenn bisher die in Ziffer 1 erwähnte Unterstützung nicht erfolgt ist.

Für die Bewilligung dieser Stipendien ist die Direktion des Innern zuständig.

Wenn eine Gemeinde das Stipendium vorschussweise bezahlt, so sind diese Ausgaben und das Stipendium des Staates in der Gemeindekasse (Ortsgut) zu verrechnen.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1929 in Kraft.

Zahl der von der Armendirektion bewilligten Stipendien 214 (203). Auszahlungen nach Beendigung der Berufserlernungen Fr. 47,987.45 (Fr. 54,016).

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Eingelangte Spitalanzeigen 802.

Es wurden verpflegt:

335	Schweizer . . .	Ausgaben	Fr. 27,460.65
45	Deutsche. . . .	»	» 8,025.20
13	Österreicher . .	»	» 1,269.75
46	Italiener	»	» 5,218.40
Total 439			Fr. 41,974.—
		Einnahmen	Fr. 26,956.06
		Netto-Ausgaben	Fr. 15,017.94

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde in üblicher Weise dem Bundesrat zur Verteilung zugestellt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Naturschäden.

Die Verordnung des Regierungsrates bestimmt namentlich, dass wissentlich unrichtige Angaben von Geschädigten die Verweigerung jeglicher Unterstützung zur Folge haben, dass Beiträge nur an Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz und nicht an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Korporationen und auch nicht an Geschädigte ausgerichtet werden, welche nach dem Naturereignis noch ein Vermögen von Fr. 50,000 besitzen. Die Beiträge sind unpfändbar und nicht übertragbar.

Das Jahr 1928 ging im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern ohne grosse Katastrophen vorüber. Immerhin wurden Schäden gemeldet und geschätzt im Betrage von Fr. 107,090, von welchen Fr. 48,102 als nicht beitragsberechtigt ausser Betracht fielen. Dabei ist eine gewisse Zahl von Schadensmeldungen nicht mitgerechnet, die gar nicht geschätzt zu werden brauchten, weil sie von vornherein für eine Unterstützung ausser Betracht fielen. Die ausgerichteten Beiträge erreichten 90 % des ermittelten Schadens bei Armut und Notlage und für die nachfolgenden Vermögensklassen 80 bzw. 70 und 50 % und betrugen Fr. 45,340.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

An die Kosten der Naturalverpflegung armer Durchreisender wurden ausgerichtet Fr. 44,899.88, an die Knabenerziehungsanstalten Oberbipp und Enggistein zur

Deckung ihres Rechnungsdefizites pro 1927 je Fr. 9000, an die Erziehungsanstalt Steinhölzli zur Erstellung einer Schulbaracke Fr. 6000, ferner an verschiedene Anstalten zusammen Fr. 11,050.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 23 Kranken- und Armenanstalten wurden für Neu- und Umbauten Beträge von zusammen Fr. 167,981.60 ausbezahlt. Es wurden, soweit es der Stand des Fonds erlaubte, eine Anzahl längst fälliger Verpflichtungen eingelöst. Der Fonds ist aber immer noch mit grossen Beiträgen belastet, deren Bewilligung auf Jahre zurückgeht. Es wäre dringlich zu wünschen, dass dem Fonds zur Ablösung dieser Verpflichtungen ausserordentliche Mittel zugeführt werden könnten.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Armenpflege.

Durch Entscheid des Bundesrates wurde im Berichtsjahre folgende Streitfrage geregelt:

Bern/Luzern betreffend G. F. vom 17. April 1928

Der Aufenthalt des Ehemannes ist massgebend für den Wohnsitz der Familie (Art 2 des Konkordates), auch wenn Frau und Kinder sich nicht im Wohnkanton, sondern im Heimatkanton aufhalten. Der Aufenthaltsort von Frau und Kindern (wohin sich im vorliegenden Falle der Ehemann jeden Sonntag besuchsweise begibt) ist allerdings der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen, aber nicht der für die Feststellung des Wohnsitzes wesentliche tatsächliche Aufenthalt.

Es steht gemäss bundesrätlicher Spruchpraxis fest, dass der Wohnsitz des Konkordates nicht dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff entspricht, sondern ein besonderer Begriff des öffentlichen Rechtes ist, der auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt.

Obwohl es sich im vorliegenden Falle nicht um Anstaltsversorgung handelt, ist hier doch der zitierte Text: «Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet *in der Regel* keinen Wohnsitz» von Wichtigkeit. Aus dem Protokoll der zweiten Konferenz zur Revision des Konkordates, vom 25. Oktober 1922, S. 6, ist ersichtlich, dass die Einschaltung «in der Regel» aufgenommen wurde «im Hinblick auf die Möglichkeit, dass eine einzelstehende Person von sich aus und mit der Absicht dauernden Verbleibens ihren Wohnsitz in eine Anstalt verlegt, in welchem Falle eine freiwillige Wohnsitznahme vorliegt, die einen Konkordatswohnsitz nach allgemeiner Regel begründet». Dieser vom Gesetzgeber vorgesehene Fall entspricht allerdings in mehreren Einzelheiten dem Falle F. nicht. Es handelt sich bei F. nicht um eine «einzelstehende Person», sondern um einen Familienvater; die «Absicht dauernden Verbleibens» ist bloss relativ, d. h. sie beschränkt sich auf die nicht vorauszusehende Dauer der Anstellung in der Fabrik zu Schüpfheim, und schliesslich ist die Arbeiterkantine, in welcher F. Aufenthalt genommen hat, nicht ohne weiteres als «Anstalt» im Sinne des Konkordates zu bezeichnen. Allein anderseits weisen die etwas eigenartigen Verhältnisse des Falles F. doch eine sehr starke, sogar entscheidende Analogie mit dem im Protokoll vorgesehenen Falle auf. Es handelt sich um freiwillige Wohnsitznahme für zweifellos längere, noch nicht bestimmbare Dauer an einem Orte, der mit einer «Anstalt» die wesentlichsten Merkmale gemein hat, sobald man die im vorliegenden Falle gerade ausscheidende zwangsweise Versorgung oder Internierung gleich wie in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Spezialfalle ausser Betracht lässt. ... Wenn daher auch von einem eigentlichen Anstaltsaufenthalt im Sinne des Konkordates hier nicht gesprochen werden kann, so ist doch die Analogie zu einem solchen in so wesentlichen Punkten vorhanden, dass dieselbe für die Frage des Wohnsitzes als entscheidend betrachtet und somit tatsächliche Wohnsitznahme an einem einer Anstalt analogen Orte angenommen werden muss.

Da F. schon vor seiner Übersiedelung in die Arbeiterkantine in Schüpfheim Wohnsitz hatte, so handelt es sich nicht um eine neue Wohnsitznahme, sondern lediglich um Fortsetzung des bisherigen Wohnsitzes. Massgebend für die Verteilung der Unterstützungslast ist Art. 5 des Konkordates; Art. 15, der nur bei wirklicher Anstaltsversorgung anwendbar ist, fällt hier ausser Betracht.

Auf 1. Januar 1929 trat auch der Kanton Zürich dem Konkordate bei. Eine Meinungsverschiedenheit beider Kantone über die Wirkung dieses Beitritts wurde vom Bundesrate in folgender Wegleitung entschieden:

Im Zeitpunkte, da das Konkordat für Zürich in Wirksamkeit tritt, sind nach Konkordat zu unterstützen: diejenigen im Kanton Zürich wohnhaften Angehörigen anderer Konkordatskantone, die vor dem 1. Januar 1929 mindestens 2 Jahre im Kanton Zürich wohnten, ohne dass eine rechtsgültige Unterbrechung der Karenzfrist eingetreten wäre (Art. 1, Abs. 2, des Konkordates), und die im Zeitpunkte ihrer Wohnsitznahme nicht dauernd arbeitsunfähig waren oder das 65. Altersjahr überschritten hatten (Art. 1, Abs. 3, des Konkordates).

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1928.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	338	172,029. 85	74,232. 65	97,797. 20	13	8,092. 30	3,309. 15	4,783. 15
Aargau	169	73,140. 70	35,107. 70	38,033. —	222	100,420. 36	44,908. 50	55,511. 86
Solothurn	455	231,275. 53	128,116. 05	103,159. 48	180	86,380. 08	38,441. 67	47,938. 41
Luzern	168	75,578. 97	37,679. 92	37,899. 05	65	31,018. 06	16,105. 80	14,912. 26
Graubünden	7	3,527. 85	1,710. 50	1,817. 35	10	7,323. 65	3,287. 75	4,035. 90
Appenzell I.-Rh.	1	240. —	120. —	120. —	2	905. 40	452. 70	452. 70
Uri	1	800. —	200. —	600. —	2	1,543. 90	686. —	857. 90
Schwyz	2	808. —	284. 80	523. 20	12	3,505. 90	1,390. 50	2,115. 40
Tessin	7	3,604. 30	1,348. 05	2,256. 25	38	10,071. 30	5,391. 52	4,679. 78
Ganz zu Lasten des Kts. Bern	68	73,090. —	—. —	73,090. —				
Total	1216	634,095. 20	278,799. 67	355,295. 53	544	249,260. 95	113,973. 59	135,287. 36

	1927 Fr.	1928 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	546,085.78	634,095.20
Konkordatsangehörige im Kanton	253,844.53	249,260.95
	799,930.31	883,356.15
Mehrausgaben pro 1928 = Fr. 83,425.84.		
Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	286,466.83	355,295.53
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	135,885.48	135,287.36
	422,352.31	490,582.89
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	259,618.95	278,799.67
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	117,959.05	113,973.59
	377,578.—	392,773.26
Die Berner ausser Kanton kosteten	546,085.78	634,095.20
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	422,352.31	490,582.89
Differenz zugunsten des Kantons Bern	123,733.47	143,512.31
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	377,578.—	392,773.26
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	253,844.53	249,260.95
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	123,733.47	143,512.31

Die Entwicklung seit 1921 ist folgende:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33
1927	2703	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	1395	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48
1928	2967	634,095. 20	278,799. 67	355,295. 53	1515	249,260. 95	113,973. 59	135,287. 36

VI. Naturalverpflegung (1927).

Im Jahr 1927 haben auf den 50 Naturalverpflegungsstationen Verpflegung erhalten:

Im Alter von unter 20 Jahren	982	Wanderer
» » » 20—30 »	6,613	»
» » » 30—40 »	7,964	»
» » » 40—50 »	10,840	»
» » » 50—60 »	8,918	»
» » » 60—70 »	2,915	»
» » » über 70 »	104	»
Total	38,336	Wanderer

Zu der Wandererzahl ist zu bemerken, dass es in Wirklichkeit nicht so viel Wanderer waren, die die Naturalverpflegung beanspruchten, da die meisten Wanderer jeweilen auf mehreren Stationen verpflegt und natürlich auch überall gezählt werden.

Die Gesamtverpflegungskosten dieser Wanderer beliefen sich auf	Fr.	61,688. 20
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Neuanschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände	»	23,632. 43
Die *Gesamtkosten* betragen somit	Fr.	85,320. 63
wovon als «Erträgnisse» in Abzug kommen	»	2. 50
so dass an *Reinausgaben* verbleiben	Fr.	85,318. 13
An diesen Kosten hat sich der Staat gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich	Fr.	42,659. 06
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Inspektionskosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände	»	2,240. 82
so dass die Totalausgaben des Staates pro 1928 betragen	Fr.	44,899. 88
Im Vorjahre betrugen die Gesamtausgaben	»	48,881. 40
sie haben sich somit *vermindert* um	Fr.	3,981. 52

Die Kosten des Staates wurden dem Alkoholzehntel entnommen.

Am 1. Juli 1928 ist eine neue Station eröffnet worden in Lyss.

Bern, 21. Juni 1929.

Der Direktor des Armenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 1929.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**